Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 9 (1893)

Heft: 32

Artikel: Ueber die berufliche Organisation in Vergangenheit, Gegenwart und

Zukunft [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578572

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



lleber die berufliche Organisation in Pergangenheit, Gegenwart und Jukunft.

(தேரியத்.)

Bohl hat ber Staat Louifina bie Trufts als unzulässig, ber Staat New-York als ungesetzlich erklärt. Aber jolche gesetzgeberische

Bersuche erwiesen sich bieser Kapitalsmacht gegenüber als wirkungslos. Der englische Gerichtshof entschied, daß er auf Grund des bestehenden Rechts nichts gegen Koalisationen thun könne. Dagegen schüßen die Gerichte die Mitglieder der Trusts nicht, weil sie diese Art Geschäfte als Spiel betrachten. Auch rusen die Trusts die Gerichte selten an. Sie wissen dem Geses auf eine andere Weise eine Nase zu brehen. Die französische Kammer debattierte 1888 lange ohne praktischen Erfolg in dieser Frage, ob und wie der Staat durch Gesetze eingreisen könne. Die Gründer des Kupfersphibitats wurden, soweit sie sich nicht bei Ausbruch des gewaltigen Kraches selbst schon gerichtet hatten, in Ansklageustand versetzt, aber als große Schelmen nicht nach Berdienst gewürdigt.

Man mag nun über die Gesetlichkeit solcher spekulativen Organisationen verschiedener Ansicht sein, aber vor dem Forum bes gesunden Menschenverstandes sind sie eine unmoralische Erscheinung und vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus absolut verwerslich; denn sie verschlechtern die Qualität der Ware, lassen jeden Anreiz zur Vornahme von Verbesserungen

bei der Produktion bahinfallen und treiben gleich dem Wucher die Preise für die Konsumenten auf eine ungebührliche Höhe. Der Sozialpolitiker muß sie bekämpfen, weil sie die kleinern selbständigen Unternehmungen, welche zu erhalten im staat-lichen Interesse liegt, aufjaugen und vernichten. ("Und folgst du nicht willig, so brauch ich Gewalt") und weil sie mit ihren kolossalen Vermögen und der großen Anzahl der von ihnen abhängigen Versonen einen Staat im Staate bilben.

Und wenn man diesen Gefahren gegenüber uns mit dem Sinwand trösten will, daß diese Ringe in der Mehrzahl nur von furzer Dauer seien und gewöhnlich ein Ende mit Schrecken nehmen, so gebe ich diesen Trost sehr billig. Mit den verfrachten Gründern habe ich allerdings wenig Bedauern, aber mit den hunderten und tausenden von ehrlichen Leuten, die im guten Glauben an die Redlichkeit solcher Spekulations-helben, die Früchte ihrer langjährigen Arbeit und Entbehrungen jenen Baalsdienern zugeworfen haben.

Man hat die modernen Trusts und Kartelle auch schon mit den alten Zünften oder gar mit unseren heutigen Meisters vereinen, die ja auch Preistarife aufstellen und die Produktion zu regeln suchen, vergleichen wollen — ganz mit Unrecht, denn hier besteht ein ebenso großer Untersched wie zwischen Großkapital und Handwerk. Andere Zeiten, andere Sitten und Gebilde! Die individuelle Thätigkeit wurde ersetzt durch die Aktiengesellschaften und Interessende, diese vereinigen sich zu Kartellen und auß letzten wachsen vermöge der rücksichtslosen kapitalistischen Produktionsweise die modernen Trusts heraus. An die Stelle der freien Konkurrenz tritt das Privatmonopol. Wer wird im ewigen Wechsel

bes Beftehenden das lettere ablösen? Das Staats monopol ift die lette und einzige Konsequenz dieser Entwickelung.

Gin allgemeines Staatsmonopol für die gesamte gewerbliche und industrielle Produktion würde nun freilich jede berufliche Organisation unmöglich machen und unsere vorliegende Frage am einfachsten und radikalsten lösen. Allein es mag noch manches Jahrzehnt verfließen, dis dieses Ideal der Sozialbemokratie sich bei uns erfüllt. Bis dahin aber wird es die ernste Aufgabe vernünftig denkender Sozialpolitiker sein und bleiben, dafür zu sorgen, daß unsere wirtschaftliche Entwickelung nicht auf gewaltsame Weise, sondern Schritt für Schritt auf friedlichem Wege sich vollziehe.

Bur Lösung der sozialen Frage gehört auch die Reform unseres Gewerbewesens, der Schutz des Kleingewerbes vor der alles verschlingenden Macht des Großkapitals.

Die gesetliche Regelung des Gewerbewesens und insbessondere der gewerblichen Organisation ist absolutes Erfordernis, wenn nicht der Kleine und Schwache ganz erdrückt, der Große und Mächtige Albeherrscher der Produktion und Konsumation werden soll. Ein Bergleich zwischen Arbeit und Kapital kann auf friedlichem Wege nur hergestellt werden durch allgemeine Organisation des Gewerbes und der Industrie, aber nicht im Sinn und Geist der alten Zunstwersfassungen, noch im Sinne einer dureaufratischen polizeisichen Reglementiererei, sondern entsprechend unsern heutigen demostratischen Staatseinrichtungen durch die Mehrheit der Berussgenossen siehen sürfen nicht in Kartelle ausarten; der Staat muß die gesetzlichen Mittel in Känden haben, ihnen Halt zu gebieten, wo es das allgemeine Interesse und Wohl erfordert.

Die Berufsgenoffenschaften find die Bünfte ber Bufunft. Wenn nicht nur die Arbeitgeber, sondern auch die Arbeiter unter staatlicher Oberhoheit fich organisieren burfen, fo ift bamit teineswegs, wie viele fürchten, ber fozialiftifche Zukunftsstaat eingeführt. Bielmehr werden wir mit einer folden Organisation den sozialen Frieden zwischen Arbeit= gebern und Arbeitern fichern. Die aufreibenden Rampfe amischen beiben hören auf. Nicht die ärgften Sigköpfe stehen bei Berföhnungsversuchen gegenseitig an ber Spite ber Bartei, fondern ruhig überlegende Bertreter verschiedenartiger Inte= reffen, die miffen, daß fie mit einander austommen muffen. Aber auch die gemeinsamen Intereffen werden beffer gewahrt. Die Befämpfung unreeller Konfurreng, die Regelung ber Arbeitspreise wird fünftig nicht allein Sache ber Arbeitgeber, fondern auch der Arbeiter fein, die einsehen werden, daß es ihnen beffer geht, wenn auch die Arbeitgeber ihren Berdienft finden.

Nicht die größere Macht, sondern das bessere Recht wird durch die gesetzlich anerkannten Berufsgenossenschaften künftig bei allen Differenzen den Ausschlag geben.

Die Frage ber Einführung solcher mit rechtlichen Befugnissen ausgerüsteten Berufsgenossenschaften wird in nächster Zeit die Gemüter lebhaft beschäftigen. Möge sie eine Lösung finden, die weniger Rücksicht ninmt auf gewisse überlieferte Anschauungen oder utopische Ideen, als auf das fünftige Gedeihen unseres Gewerbe- und Arbeiterstandes und damit der Bolkswohlfahrt.

Denn das allgemeine Wohl fei oberftes Gefet!

Arcisschreiben Nr. 136

an die

Fektionen des Schweizerischen Gewerbevereins betreffend die

förderung der Bernfslehre beim Meifter.

Werte Bereinsgenoffen!

Lom h. schweizer. Industriedepartement ift uns der ehrenvolle Auftrag geworden, mittelft einer Umfrage bei den Sektionen ein Gutachten abzugeben über die Frage der Förberung ber Berufslehre beim Meister, b. h. es soll die Frage des nähern geprüft werden, ob der Bund (gemäß dem Bundessbeschluß von 1884 betr. die Förderung, der gewerblichen und industriellen Berufsbildung) neben den bis jett schon subventionierten Lehrwerkstätten, gewerblichen Fachschulen u. dgl. nicht auch die wohlgeregelte Berufslehre in einer Meisterswerkstätte fördern, bezw. direkt unterstützen könnte.

Lettere Art Förberung ber Lehrlingsbildung wird bekanntlich seit einigen Jahren im Großherzogtum Baben (vergl. die "Satungen für Lehrlingswerkstätten" in der Beilage) angewendet und es hat Hr. Musumsdirektor Wild in St. Gallen barüber dem schweizer. Industriedepartement Bericht erstattet.

Gewiß werben auch Sie, werte Vereinsgenossen, es freudig begrüßen, daß die h. Bundesbehörben dieser wichtigen Frage ihre Ausmerksamkeit schenken. Um so mehr erwarten wir von unsern Sektionen, daß sie diese dankbare Aufgabe mit aller Gewissenhaftigkeit und Beklissenheit an die Hand nehmen werden, damit in dem von uns zu erstattenden Bericht die thatsächlichen Berhältnisse und die Ansichten und Wünsche der verschiedenen Gewerbe möglichst getreu und vollständig zum Ausdruck gelangen.

Um Ihnen diese Aufgabe einigermaßen zu erleichtern, haben wir in einer Beilage nur die verschiedenen Gesichtspunkte vorzuführen versucht, nach welchen unserer Ansicht nach die vorgelegte Frage geprüft und beurteilt werden sollte. Diesselbe gründlich zu erörtern und damit Ihrer Beantwortung vorzugreisen, ist vorläusig nicht unsere Sache. Wir gedenken vielmehr, erst gestützt auf die eingeholten Antworten dem schweizer. Industriedepartement das gewünschte Gutachten zu erstatten.

Die in der Beilage abgedruckten "Satungen" von Baden werden Ihnen ein ungefähres Bild bieten, wie die Berufselehre beim Meister vom Staate gefördert werden könnte. Selbstverständlich ist nicht jede Bestimmung dieser "Satungen" auch für unsere schweizer. Berhältnisse zutreffend und anwendeder. Es kann sich also nicht darum handeln, diese "Satungen" artikelweise durchzuberaten. Mögen Sie das Ganze ins Ange sassen und uns kundgeben, ob und in wie fern eine solche Institution auch für unser Land als ein geeignetes Mittel zur Resorm der gewerblichen Berufsbildung anempsohlen werden könne.

Die aufgeftellten Fragebogen find gur Beantwortung burch Berufsbereine, Berufsgruppen ober ein einzelnes fachfundiges Mitglied beftimmt, also für die Begutachtung vom Stand= puntte eines einzelnen Gewerbezweiges aus. Den Gewerbe= und Sandwerkervereinen, welche Mitglieder verschiedener Berufs= arten umfaffen, möchten wir anempfehlen, ein mit bem Lehrlings= oder Bildungsmesen wohlvertrautes Mitglied mit dem einleitenden Referate über die vorliegende Frage zu be= auftragen, in gemeinsamer Sitzung bie allgemeinen Befichtspunkte in freier Diskuffion zu erörtern und sodann die Fragebogen unter bie Mitglieder gu verteilen, mit der Berpflichtung, ihre perfonlichen Unfichten nach den Erfahrungen und Bedürf= niffen im eigenen Berufe den einzelnen Fragen beizufügen und so ausgefüllt ben Fragebogen bem Seftionsborftand ober bireft unferm Bereinssefretariat in Burich rechtzeitig zu über= mitteln.

Immerhin find uns auch allgemein gehaltene Gutachten mit ober ohne Berücksichtigung bes Fragebogens willkommen.

Sollte irgend einem Bereine ein geeigneter Referent nicht zur Verfügung stehen, so sind wir gerne bereit, solche vor= zuschlagen ober mit zweckbienlichem Material auszuhelfen.

Weitere Gremplare ber Broschüre ober ber Fragebogen können von unserm Sekretariat in erforderlicher Zahl nachbezogen werden.

Die Fragebogen erbitten wir uns, beutlich und in kurzen bestimmten Sägen ausgefüllt, mit Datum, Unterschrift und Berufsangabe versehen, zurück an das Sekretariat unseres Bereins in Zürich bis spätestens Ende Dezember b. J.

Das Ergebnis biefer Umfrage wird mit möglichfter Be=